

RS Lvwg 2020/10/21 LVwG-VG- 11/002-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.10.2020

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §6 Abs1

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16 Abs1

BVergG 2018 §125

BVergG 2018 §135

BVergG 2018 §137

BVergG 2018 §138

BVergG 2018 §141

Rechtssatz

Ob ein Mangel behebbar oder unbehebbar ist, hat der öffentliche Auftraggeber anhand eines objektiven, an den allgemeinen Vergabegrundsätzen (insbesondere Wettbewerbsgebot und Gleichbehandlungsgebot) orientierten Maßstab zu beurteilen. Im Allgemeinen wird ein Mangel dann als verbesserungsfähig anzusehen sein, wenn die Mängelbehebung nicht zu einer Veränderung der Wettbewerbsstellung führt, also für den betroffenen Bieter insbesondere keine Besserstellung im Vergabewettbewerb bewirkt.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigklärung; Ausscheidung; Angebot; Zuschlagsentscheidung; Mangel; Behebbarkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.VG.11.002.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at